

Rundschreiben 2010/2

Repo/SLB

Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wert- schriften (Repo/SLB)

Referenz: FINMA-RS 10/2 „Repo/SLB“
 Erlass: 17. Dezember 2009
 Inkraftsetzung: 30. Juni 2010
 Letzte Änderung: 17. Dezember 2009
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3, 4
 BankV Art. 16–20
 BEHG Art. 10, 11
 BEHV 29a

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X							X															

I. Gegenstand und Geltungsbereich	Rz	1–3
II. Regeln für SLB mit Kunden	Rz	4–20
A. Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten	Rz	4–9
B. Ungedekte SLB	Rz	10
C. SLB-Vertrag und dessen Inhalt	Rz	11–16
D. Abrechnung	Rz	17–18
E. Depotauszug	Rz	19
F. Registereintrag	Rz	20
III. Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 16 ff. BankV)	Rz	21–43
A. Grundsätzliches	Rz	21–22
B. Behandlung von Repo	Rz	23–26
a) Repo mit anrechenbaren Wertschriften	Rz	23–24
b) Repo mit nicht anrechenbaren Wertschriften	Rz	25–26
C. Behandlung von gedeckten SLB	Rz	27–39
a) Gedeckte SLB mit anrechenbaren Wertschriften	Rz	27–33
aa) <i>Deckung durch Barsicherheit</i>	Rz	27
bb) <i>Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit uneingeschränktem Verfügungsrecht</i>	Rz	28–29
cc) <i>Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit eingeschränktem Verfügungsrecht</i>	Rz	30–31
dd) <i>Deckung durch nicht anrechenbare Wertschriften</i>	Rz	32–33
b) Gedeckte SLB mit nicht anrechenbaren Wertschriften	Rz	34–39
aa) <i>Deckung durch Barsicherheit</i>	Rz	34

<i>bb)</i>	<i>Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit uneingeschränktem Verfügungsrecht</i>	Rz 35–36
<i>cc)</i>	<i>Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit eingeschränktem Verfügungsrecht</i>	Rz 37–38
<i>dd)</i>	<i>Deckung durch nicht anrechenbare Wertschriften</i>	Rz 39
D.	Behandlung von ungedeckten SLB	Rz 40–42
a)	Ungedeckte SLB mit anrechenbaren Wertschriften	Rz 40–41
b)	Ungedeckte SLB mit nicht anrechenbaren Wertschriften	Rz 42
E.	Liquiditätsausweis	Rz 43
IV.	Risikomanagement	Rz 44
V.	Prüfung	Rz 45
VI.	Übergangsfrist	Rz 46

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Mit diesem Rundschreiben definiert die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA Regeln für Wertschriftendarlehen, die mit Kunden abgeschlossen werden (Rz 4–20), und regelt Fragen der Behandlung von Wertpapierpensionsgeschäften und Wertschriftendarlehen unter den Liquiditätsvorschriften (Rz 21–43) sowie des Risikomanagements (Rz 44). Die Wertpapierpensionsgeschäfte werden im Folgenden als „Repo“ (Repurchase und Reverse Repurchase) bezeichnet, die Wertschriftendarlehen als „SLB“ (Securities Lending and Borrowing). 1

Nicht als Kunden gelten Banken, Effekthändler und Fondsleitungen sowie Versicherungsunternehmen. 2

Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Effekthändler. Die Ausführungen zur Behandlung unter den Liquiditätsvorschriften gelten für Effekthändler, soweit die Liquiditätsvorschriften der Banken auch für diese Anwendung finden (Art. 29a BEHV; SR 952.02). 3

II. Regeln für SLB mit Kunden

A. Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten

Banken und Effekthändler, die aus Kundenbeständen Wertschriften als Gegenpartei borgen oder als Agent solche Geschäfte vermitteln, haben die Kunden (Darleiher) über die mit den einzelnen Geschäften verbundenen Risiken vorgängig und in verständlicher Weise aufzuklären. Die Kenntnisnahme ist separat oder im SLB-Vertrag (Rz 12) zu dokumentieren. 4

Die Kunden sind insbesondere auf folgendes hinzuweisen: 5

- Der Kunde ist darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Bank oder der Effekthändler als Borger und damit als Gegenpartei (Principal) auftritt oder lediglich als Agent das Geschäft mit einem Dritten vermittelt. Bei der Vermittlung von ungedeckten SLB ist der Kunde zudem darüber zu informieren, ob die Bank oder der Effekthändler die Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften garantiert. 6
- Der Kunde verliert sein Eigentum an den ausgeliehenen Wertschriften. Er hat gegenüber dem Borger lediglich einen Anspruch auf Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge und verliert bei dessen Konkurs den Anspruch auf Herausgabe seiner ausgeliehenen Wertschriften (Wegfall des Absonderungsrechts). 7
- Dem Kunden steht gegenüber dem Borger und einem allfälligen Garanten bei deren Konkurs lediglich eine Geldforderung von entsprechendem Wert zu, die nicht privilegiert ist und von der Einlagensicherung (Art. 37h des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0]) nicht gedeckt wird. Lediglich beim gedeckten SLB besteht eine zusätzliche Deckung im Umfang der erhaltenen Sicherheiten. 8
- Die mit den einzelnen Wertschriften verbundenen Vermögens- und Mitwirkungsrechte wie insbesondere auch die Stimmrechte gehen für die Dauer der Ausleihe auf den Borger über (soweit nichts anderes individuell vereinbart ist). Das Risiko für eine Wertverminderung der Wertschriften verbleibt jedoch beim Kunden. 9

B. Ungedeckte SLB

Das ungedeckte SLB mit Privatkunden ist nicht zulässig. Nicht als Privatkunden gelten qualifizierte Anleger nach Art. 10 Abs. 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). 10

C. SLB-Vertrag und dessen Inhalt

Banken und Effektenhändler haben im Rahmen ihres Risikomanagements dafür zu sorgen, dass auch ihre SLB-Verträge wirksam und rechtlich durchsetzbar ausgestaltet sind. 11

Der Kunde hat der Teilnahme am SLB vorgängig in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vertrag ausdrücklich zuzustimmen. Eine Kombination mit anderen Verträgen ist möglich. 12

Dem Kunden ist die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Wertschriften vom SLB auszunehmen. 13

Der Anspruch des Kunden auf Ausgleichszahlungen für die auf den ausgeliehenen Wertschriften fällig werdenden Erträge ist zu regeln. 14

Die Kunden sind für die ausgeliehenen Wertschriften zu entschädigen (Lending Fee). Die Kriterien für die Berechnung dieser Entschädigung sind in allgemeiner Form im Vertrag festzuhalten. 15

Der Kunde kann den SLB-Vertrag und die einzelnen Ausleihungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Nur soweit im Einzelfall eine feste Dauer ausdrücklich vereinbart wurde, endet die einzelne Ausleihe erst mit deren Ablauf. Die Fristen und Modalitäten der Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge sind zu regeln. 16

D. Abrechnung

Die Bank oder der Effektenhändler hat periodisch mit dem Kunden über die Ausgleichszahlungen (Rz 14) und die Entschädigung (Rz 15) abzurechnen. 17

Die Abrechnung hat darüber Aufschluss zu geben, welcher Titel für welche Dauer ausgeliehen wurde und welche Ansprüche auf Entschädigung und Ausgleichszahlungen für den Kunden dabei entstanden sind. Der Kunde kann weitere Informationen zur konkreten Berechnung seiner Ansprüche verlangen. 18

E. Depotauszug

Im Depotauszug sind die ausgeliehenen Wertschriften zu kennzeichnen. Zudem ist der Kunde auf die laufende Teilnahme am SLB hinzuweisen. 19

F. Registereintrag

Die Bank oder der Effekthändler hat unverzüglich nach jeder SLB-Transaktion mit Beteiligungspapieren die Ein- und Austragung im entsprechenden Register zu veranlassen, soweit der einzelne Kunde nicht ausdrücklich darauf verzichtet (Dispoaktien).¹ 20

III. Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 16 ff. BankV)

A. Grundsätzliches

Bei der Liquiditätsberechnung sind nur Wertschriften anrechenbar, über welche die Bank uneingeschränkt verfügen kann. Diese Voraussetzung ist beim gedeckten SLB dann erfüllt, wenn sich der Darleiher vom Borger ausdrücklich das Recht hat einräumen lassen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über die Wertschriftensicherheit zu verfügen. 21

Die Wertschriften sind auch dann anrechenbar, wenn die Parteien im Rahmen von Repo und SLB das Recht zur Substitution von übertragenen Wertschriften vereinbart haben. 22

B. Behandlung von Repo

a) Repo mit anrechenbaren Wertschriften

Der Geldgeber kann die erhaltenen Wertschriften als liquide Aktiven anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat darf der Geldgeber weder seine Forderung zur Rückzahlung des Geldes anrechnen, noch muss er seine Verpflichtung zur Rückgabe der Wertschriften berücksichtigen. 23

Der Geldnehmer muss die übertragenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat muss der Geldnehmer die Verpflichtung zur Rückzahlung des Geldes berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV), kann sie aber als kurzfristige Verbindlichkeit gegen Verpfändung liquider Aktiven wieder abziehen (Art. 17a Abs. 2 BankV). Seine Forderung zur Rückgabe der Wertschriften darf er nicht anrechnen. 24

b) Repo mit nicht anrechenbaren Wertschriften

Der Geldgeber darf bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat seine Forderung auf Rückzahlung des Geldes anrechnen (Art. 16a BankV). 25

Der Geldnehmer muss bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat seine Verpflichtung zur Rückzahlung des Geldes berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). 26

¹ Vorbehalten bleibt eine Anpassung aufgrund des im Rahmen der Aktienrechtsreform vorgesehenen „Nominee-Modells“.

C. Behandlung von gedeckten SLB

a) Gedeckte SLB mit anrechenbaren Wertschriften

aa) Deckung durch Barsicherheit

SLB mit Wertschriften, welche die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV erfüllen, gegen Leistung einer Barsicherheit sind wie Repo mit anrechenbaren Wertschriften zu behandeln (vgl. Rz 23–24; der Geldgeber entspricht dabei dem Borger und der Geldnehmer dem Darleiher sowie die Kündigungsfrist der Restlaufzeit). 27

bb) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit uneingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher muss die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften kann er anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher weder seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen, noch muss er seine Verpflichtung zur Rückgabe der als Sicherheit erhaltenen Wertschriften berücksichtigen. 28

Der Borger darf die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Die als Sicherheit übertragenen Wertschriften muss er als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger weder seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen, noch darf er seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen. 29

cc) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit eingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher muss die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften darf er mangels uneingeschränkten Verfügungsrechts nicht anrechnen. Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 30

Der Borger darf die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Die als Sicherheit übertragenen Wertschriften muss er abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger weder seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen, noch darf er seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen. 31

dd) Deckung durch nicht anrechenbare Wertschriften

Der Darleiher muss die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 32

Der Borger darf die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). 33

b) Gedeckte SLB mit nicht anrechenbaren Wertschriften

aa) Deckung durch Barsicherheit

SLB mit Wertschriften, welche die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV nicht erfüllen, gegen Leistung einer Barsicherheit sind wie Repo mit nicht anrechenbaren Wertschriften zu behandeln (vgl. Rz 25–26; der Geldgeber entspricht dabei dem Borger und der Geldnehmer dem Darleiher sowie die Kündigungsfrist der Restlaufzeit). 34

bb) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit uneingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher darf die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Darleiher seine Verpflichtung zur Rückgabe der als Sicherheit erhaltenen Wertschriften berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). 35

Der Borger muss die als Sicherheit übertragenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Borger seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 36

cc) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit eingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher darf die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften mangels uneingeschränkten Verfügungsrechts nicht anrechnen. 37

Der Borger muss die als Sicherheit übertragenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Borger seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 38

dd) Deckung durch nicht anrechenbare Wertschriften

SLB, bei denen weder die ausgeliehenen Wertschriften noch die erhaltene Wertschriftensicherheit die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV erfüllen, haben keine Auswirkung auf den Liquiditätsausweis. 39

D. Behandlung von ungedeckten SLB

a) Ungedeckte SLB mit anrechenbaren Wertschriften

Beim ungedeckten SLB mit der Bank als Darleiher muss diese die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 40

Beim ungedeckten SLB mit der Bank als Borger darf diese die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). Geschäfte, bei denen die Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften jederzeit auf Sicht fällig ist, sind im Liquiditätsausweis unter den zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfassen. 41

b) Ungedekte SLB mit nicht anrechenbaren Wertschriften

Ungedekte SLB, bei denen die von der Bank ausgeliehenen oder geborgten Wertschriften die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV nicht erfüllen, haben keine Auswirkungen auf den Liquiditätsausweis. 42

E. Liquiditätsausweis

Die Banken melden im Liquiditätsausweis (Art. 20 BankV) jeweils den Marktwert (Fair Value) der insgesamt für das ungedeckte SLB verfügbaren Wertschriften, die Höhe der davon ungedeckt geborgten Wertschriften sowie davon den Anteil, welcher für Treasury-Zwecke (Verwendung im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Liquiditätsteuerung) verwendet wird. Auf Verlangen der FINMA hat die Meldung dieser Angaben in kürzeren Abständen zu erfolgen. 43

IV. Risikomanagement

Banken und Effekthändler, die als Gegenpartei aus Kundenbeständen Wertschriften auf ungesicherter Basis borgen oder als Agenten solche Geschäfte vermitteln, müssen über ein Konzept mit definierten Standardprozessen verfügen, die möglichen Interessenkonflikten in Zeiten angespannter Liquidität Rechnung tragen. 44

V. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 45

VI. Übergangsfrist

Für die bestehenden SLB mit Kunden gilt für die Umsetzung der Rz 4–16 eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010. 46